

**29. Oktober 2021 - Dekret zur Abänderung des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention**  
[BS 29.10.21]

**Artikel 1** - Artikel 10.4.1 des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention, eingefügt durch das Dekret vom 10. Dezember 2020, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird zwischen die Wortfolgen „Befugnisse des Arzt-Hygieneinspektors“ und „kann die Regierung Initiativen“ die Wortfolge „und unbeschadet der von der Föderalbehörde getroffenen Maßnahmen“ eingefügt.

2. In Absatz 2 wird die Wortfolge „oder, auf seinen Antrag hin,“ durch das Wort „und“ ersetzt.

**Art. 2** - Artikel 10.6 Nummer 2 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 20. Februar 2017 und abgeändert durch die Dekrete vom 20. Juli 2020, vom 10. Dezember 2020 und vom 26. April 2021, wird wie folgt ersetzt:

„2. jede Person, die den in den Artikeln 10.3 und 10.6.1 erwähnten Maßnahmen sowie den aufgrund der Artikel 10.4.1 und 10.6.3 erlassenen Maßnahmen und Initiativen keine Folge leistet oder die Ausführung solcher Maßnahmen verhindert oder beeinträchtigt;“

**Art. 3** - In Kapitel IIter Abschnitt 2 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 26. April 2021, wird folgender Unterabschnitt 1, der die Artikel 10.6.1 und 10.6.2 umfasst, eingefügt:

„Unterabschnitt 1 - *Allgemeine Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19)*“

**Art. 4** - In Kapitel IIter Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 26. April 2021, wird folgender Artikel 10.6.3 eingefügt:

„Art. 10.6.3

§1 - Unbeschadet der von der Föderalbehörde getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) und unbeschadet der Maßnahmen, die der Arzt-Hygieneinspektor aufgrund von Artikel 10.3 auferlegen kann, und der in Artikel 10.4 erwähnten Befugnisse des Arzt-Hygieneinspektors kann die Regierung die notwendigen Maßnahmen individueller und allgemeiner Art zur Bekämpfung und Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) ergreifen und die dafür notwendigen Bedingungen und Modalitäten festlegen. Sie kann insbesondere:

1. den Zugang zu den von ihr festgelegten Orten oder öffentlichen Orten verbieten oder nur unter den von ihr festgelegten Bedingungen gestatten;

2. Ausgangsbeschränkungen im öffentlichen Raum oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum auferlegen;

3. ein Abstandsgebot im öffentlichen Raum auferlegen;

4. das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auferlegen;

5. den Betrieb von Kultur-, Freizeit- und Vergnügungseinrichtungen einschränken oder untersagen;

6. Veranstaltungen im Freizeit- und Kulturbereich einschränken oder untersagen;

7. die Ausübung sportlicher Tätigkeiten sowohl in öffentlichen als auch in privaten

Sportinfrastrukturen einschränken oder verbieten;

8. Personengemeinschaften im Sinne von Artikel 10.7 Nummer 5 schließen oder ihnen Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs auferlegen;

9. Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten verpflichten;

10. stationären Angeboten und Einrichtungen die Schaffung und Nutzung von Isolierstationen auferlegen;

11. den Betrieb von touristischen Unterkünften einschränken oder untersagen;

12. die Tätigkeit einzelner oder von der Regierung definierten Betrieben und Einrichtungen unter Auflagen erlauben, einschränken oder untersagen;

13. Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen auferlegen oder diese verbieten;

14. religiöse Zusammenkünfte einschränken oder untersagen.

Die in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen können nur dann ergriffen werden, wenn die Regierung anhand der nachfolgenden Indikatoren feststellt, dass auf Ebene des gesamten deutschen Sprachgebiets oder auf Ebene einer oder mehrerer Gemeinden eine besorgniserregende epidemiologische Situation vorherrscht. Falls nicht im vorliegenden Dekret formuliert, muss jeder betreffende Ausführungserlass einen Schwellenwert für jeden Indikator definieren. Die Maßnahmen greifen nur, wenn dieser Indikator überschritten ist und müssen wieder aufgehoben werden, wenn die Werte unter den Schwellenwert fallen:

1. der Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus (COVID-19) pro 100.000 Einwohner über sieben und über 14 Tage, wobei dieser Wert mindestens die Schwelle von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten haben muss;

2. der Anteil positiver Testergebnisse;

3. die Ansteckungsfähigkeit der zirkulierenden Varianten unter Berücksichtigung ihrer relativen Bedeutung und wahrscheinlichen Entwicklung;

4. die Durchimpfungsrate, insbesondere bei Risikogruppen wie vom hohen Gesundheitsrat definiert;

5. Rate und Geschwindigkeit der Belegung von Krankenhausbetten mit Patienten, die wegen einer Infektion mit dem Coronavirus (COVID-19) behandelt werden. Dabei wird die Lage anhand von folgenden Unterindikatoren genauer ermittelt: Belegung der Krankenhausbetten und Intensivbetten.

Die in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen können je nach Ergebnis der aufgrund von Absatz 2 durchgeführten Feststellung für das gesamte deutsche Sprachgebiet oder für einzelne Gemeinden des deutschen Sprachgebiets ergriffen werden.

Die aufgrund von Absatz 1 gefassten Erlasse:

1. sind auf die für die Bekämpfung und Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) notwendige Dauer beschränkt. Zu diesem Zweck legt die Regierung für jede Maßnahme, abhängig von der Infektionslage, das Datum des Außerkrafttretens fest;
2. umfassen nicht die Auferlegung einer verpflichteten medizinischen Behandlung;
3. werden dem Präsidenten des Parlaments unmittelbar nach ihrer Verabschiedung übermittelt.

§2 - Der Arzt-Hygieneinspektor und der zuständige Bürgermeister sind damit beauftragt, die Einhaltung der aufgrund von §1 ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen und verfügen zu diesem Zweck über die in Artikel 10.4 §1 aufgeführten Befugnisse."

**Art. 5** - In Kapitel IIter Abschnitt 2 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 26. April 2021, wird folgender Unterabschnitt 2, der die Artikel 10.6.4 bis 10.6.11 umfasst, eingefügt:

*„Unterabschnitt 2 - Anwendung des COVID Safe Tickets auf dem deutschen Sprachgebiet“*

**Art. 6** - In Kapitel IIter Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 desselben Dekrets wird folgender Artikel 10.6.4 eingefügt:

*„Art. 10.6.4*

Für die Anwendung des vorliegenden Unterabschnitts versteht man unter:

1. **Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021**: das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem Covid Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben;

2. **Massenveranstaltungen**: Veranstaltungen einer bestimmten Größe in Innenräumen für mindestens 50 Personen oder im Freien für mindestens 200 Personen, Mitarbeiter und Organisatoren nicht mitgerechnet, die die Bedingungen des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 einhalten. Die Anzahl der Personen wird anhand der aufgrund persönlicher Einladungen anwesenden Gäste oder, in Ermangelung, anhand der Kapazität des betreffenden Veranstaltungsortes oder der Zahl der tatsächlich anwesenden Personen bestimmt. Eine von den zuständigen Behörden genehmigte Demonstration wird nicht als Massenveranstaltung angesehen;

3. **Test- und Pilotprojekte**: Aktivitäten mit einem gewissen Maß an Risiko, die in Innenräumen für mindestens 50 Personen oder im Freien für mindestens 200 Personen, Mitarbeiter und Organisatoren nicht mitgerechnet, organisiert werden, die von den Regeln über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) abweichen, die zur Umsetzung von Modalitäten und Protokollen beitragen und die ein durch Hochschulen, Universitäten oder wissenschaftliche Einrichtungen betreutes Experiment zu Forschungszwecken darstellen, mit dem zusätzliche Kenntnisse über Sicherheitsmodalitäten und Ansteckungsrisiken bei einer ähnlichen Aktivität erworben werden sollen, und bei der der Zugang auf der Grundlage eines COVID Safe Tickets oder von zusätzlichen Maßnahmen kontrolliert wird. Die Anzahl der Personen richtet sich nach der Kapazität des betreffenden Ortes oder nach der Anzahl der tatsächlich eingeladenen oder anwesenden Personen;

4. **Gaststätten**: alle der Öffentlichkeit zugänglichen Orte oder Räumlichkeiten, unabhängig von den Zugangsbedingungen, deren hauptsächliche und ständige Tätigkeit in der Zubereitung und/oder dem Anbieten von Speisen und/oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle, besteht, insbesondere Speise- und Getränkebetriebe, mit Ausnahme von sozialen Restaurants und der Lebensmittelhilfe sowie Einrichtungen, in denen das Bedienungspersonal sich auf eine Person beschränkt;

5. **Besucher**: Besucher über zwölf Jahre in Einrichtungen für die stationäre Betreuung schutzbedürftiger Personen und Besucher über 16 Jahre bei Veranstaltungen oder Einrichtungen. Nicht zu den Besuchern zählen der Organisator, der Leiter, das Personal, die Selbstständigen oder die Freiwilligen sowie alle Personen, die (i) sich selbst für die Betreuung anbieten, (ii) an der Betreuung teilnehmen oder daran beteiligt sind und von diesem Standpunkt der Leitung oder Organisation dieser Einrichtungen bekannt sein können oder (iii) die aufgrund eines Dienstleistungs- oder Betreuungsbedarfs Zugang zu der Einrichtung benötigen, soweit diese Personen der Einrichtung bekannt sind, sowie (iv) Angehörige, die sich in Einrichtungen für schutzbedürftige Personen begeben, um dort aufgrund der Einschätzung des Koordinations-, Referenz- oder behandelnden Arztes sterbende Personen, Palliativpatienten oder Personen mit „sliding Syndrom“ zu besuchen, und die der Einrichtung bekannt sind;

6. **Begleitperson**: die Person, die eine schutzbedürftige oder kranke Person in eine Einrichtung für die stationäre Betreuung schutzbedürftiger Personen für die Dauer der Pflege begleitet;

7. **Organisator**: der Organisator einer Veranstaltung oder der Leiter einer Einrichtung;

8. **Schulgruppe**: eine Gruppe von Besuchern, die dieselbe Schule besuchen, und die sie begleitenden Personen, die gemeinsam eine Veranstaltung oder Einrichtung im Rahmen einer von der Schule organisierten Aktivität im Rahmen des Unterrichts besuchen;

9. **Teilnehmer**: jede Person über zwölf Jahre, die nicht zu einer der unter den Nummern 5 bis 8 erwähnten Personenkategorien gehört und an einer Veranstaltung teilnimmt oder sich in einer Einrichtung aufhält;

10. **Risk Assessment Group**: das in Artikel 7 §1 der Protokollvereinbarung vom 5. November 2018 zwischen der Föderalregierung und den in den Artikeln 128, 130 und 135 der Verfassung genannten Behörden zur Festlegung der allgemeinen Strukturen für das sektorale Gesundheitsmanagement bei Krisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und ihrer Arbeitsweise zur Anwendung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU über schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsbedrohungen erwähnte Organ.

Unbeschadet des Absatzes 1 gelten für die Anwendung des vorliegenden Unterabschnitts die Begriffsbestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021."

**Art. 7** - In denselben Unterabschnitt wird folgender Artikel 10.6.5 eingefügt:  
„Art. 10.6.5

§1 - Vorliegender Unterabschnitt legt die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten fest, die für die Erstellung des COVID Safe Tickets auf der Grundlage des digitalen EU-COVID-Zertifikats erforderlich sind.

Er legt die Bedingungen für die Ausweitung des materiellen, räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs des COVID Safe Tickets auf dem deutschen Sprachgebiet fest.

§2 - Die Anwendung des COVID Safe Tickets auf dem deutschen Sprachgebiet verfolgt das Ziel, die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Bevölkerung zu begrenzen, um eine Überlastung des Gesundheitswesens und gleichzeitig weitere Schließungen bestimmter Sektoren zu vermeiden.

§3 - Die Verwendung des COVID Safe Tickets darf nur Inhabern eines digitalen EU-COVID-Zertifikats ab zwölf Jahren gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Unterabschnitts und des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 gestattet werden, um den Zugang zu den betreffenden Veranstaltungen und Einrichtungen zu regeln, wobei die entsprechenden organisatorischen Maßnahmen und Hygienemaßnahmen bei diesen Veranstaltungen und Einrichtungen zu berücksichtigen sind.

Die Nutzung des COVID Safe Tickets darf nicht dazu dienen, Personen unter zwölf Jahren bzw. unter 16 Jahren den Zugang zu der jeweiligen Veranstaltung oder Einrichtung zu verwehren.

§4 - Der im Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 vorgesehene Rechtsrahmen ist anwendbar auf die Verwendung des COVID Safe Tickets.“

**Art. 8** - In denselben Unterabschnitt wird folgender Artikel 10.6.6 eingefügt:  
„Art. 10.6.6

§1 - Die Regierung kann in Anwendung der Artikel 13bis und 13ter des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 für nachfolgend definierte Einrichtungen, Veranstaltungen und Projekte auf dem deutschen Sprachgebiet die Nutzung des COVID Safe Tickets ermöglichen oder auferlegen:

1. Massenveranstaltungen;
2. Test- und Pilotprojekte;
3. Gaststätten;
4. Diskotheken und Tanzlokale;
5. Sport- und Fitnesszentren;
6. Messen und Kongresse;
7. Einrichtungen des Kultur-, Fest- und Freizeitsektors;
8. Einrichtungen für die stationäre Betreuung schutzbedürftiger Personen.

Die auferlegte Nutzung des COVID Safe Tickets hat zur Folge, dass der Organisator dem Besucher nur dann Zutritt zur Veranstaltung oder Einrichtung gewähren kann, wenn er dessen COVID Safe Ticket gemäß den Artikeln 12, 13 und 14 §3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 überprüft hat.

Die ermöglichte Nutzung des COVID Safe Tickets hat zur Folge, dass der Organisator dazu ermächtigt ist, dem Besucher nur dann Zutritt zur Veranstaltung oder Einrichtung zu gewähren, wenn er dessen COVID Safe Ticket gemäß den Artikeln 12, 13 und 14 §3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 überprüft hat.

In Abweichung von den Absätzen 2 und 3 ist für den Zugang von Mitgliedern einer Schulgruppe zu Veranstaltungen und Einrichtungen im Rahmen schulischer Aktivitäten kein COVID Safe Ticket erforderlich, sofern die im Unterrichtswesen geltenden Schutzvorschriften während dieser Aktivität angewandt werden und die Mitglieder der Schulgruppe eine Maske oder eine Alternative aus Stoff tragen.

Ebenso ist für den Zugang zu einer Veranstaltung oder Einrichtung zum Zwecke der Erfüllung einer gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Verpflichtung kein COVID Safe Ticket erforderlich, sofern die betreffenden Personen eine Maske oder eine Alternative aus Stoff tragen und individuelle Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Der Organisator hat dafür zu sorgen, dass Maßnahmen getroffen werden, um die mit der Anwesenheit einer solchen Personengruppe in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung verbundenen Risiken zu verringern.

§2 - Der Organisator ist verpflichtet, die Besucher vorab über die Verwendung des COVID Safe Tickets zu informieren.

§3 - Die Regierung verpflichtet sich:

1. auf der Webseite <https://ostbelgiencorona.be> eine FAQ einzurichten und diese regelmäßig mit wiederkehrenden Fragen und Auskünften sowie aktuellen Beschlüssen zu aktualisieren;
2. die Corona-Hotline mit entsprechenden finanziellen, informativen, kommunikativen und personellen Ressourcen auszustatten, um ebenfalls angemessen auf Fragen und Auskünfte zur CST-Anwendung reagieren zu können.“

**Art. 9** - In denselben Unterabschnitt wird folgender Artikel 10.6.7 eingefügt:

*„Art. 10.6.7*

Die Regierung kann die Nutzung des COVID Safe Tickets nur dann ermöglichen oder auferlegen, wenn:

1. sie gemäß Artikel 10.6.3 §1 Absatz 2 festgestellt hat, dass eine besorgniserregende epidemiologische Situation vorliegt, und
2. die epidemiologische Situation im deutschen Sprachgebiet durch die Risk Assessment Group innerhalb von fünf Arbeitstagen beurteilt wurde.

Die Regierung bestimmt die Anwendungsdauer des COVID Safe Tickets, die drei Monate nicht überschreiten darf. Jede Maßnahme, die für länger als einen Monat verabschiedet wird, wird monatlich auf Basis der in Absatz 1 genannten Bedingungen von der Regierung evaluiert und dem Parlament mitgeteilt. Sobald die in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, sind die auf dieser Basis getroffenen Maßnahmen aufzuheben.“

**Art. 10** - In denselben Unterabschnitt wird folgender Artikel 10.6.8 eingefügt:  
*„Art. 10.6.8*

Die aufgrund von Artikel 10.6.6 gefassten Erlasse sowie die entsprechenden Einschätzungen der Risk Assessment Group werden dem Präsidenten des Parlaments unmittelbar nach ihrer Verabschiedung übermittelt.“

**Art. 11** - In denselben Unterabschnitt wird folgender Artikel 10.6.9 eingefügt:  
*„Art. 10.6.9*

§1 - Der Arzt-Hygieneinspektor und der zuständige Bürgermeister sind damit beauftragt, die Einhaltung der aufgrund der Artikel 10.6.6 und 10.6.7 ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen und verfügen zu diesem Zweck über die in Artikel 10.4 §1 aufgeführten Befugnisse.

§2 - Unbeschadet der vom Bürgermeister in Anwendung des Neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988 verhängten Maßnahmen und der im Strafgesetzbuch oder anderen besonderen Gesetzen vorgesehenen Strafen wird ein Besucher oder Teilnehmer, der gegen die Bestimmungen der Artikel 10.6.6 und 10.6.7 oder deren Durchführungsbestimmungen verstößt, mit einer Geldstrafe zwischen 25 Euro und 200 Euro belegt.

Unbeschadet der vom Bürgermeister in Anwendung des Neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988 verhängten Maßnahmen und der im Strafgesetzbuch oder anderen besonderen Gesetzen vorgesehenen Strafen wird der Veranstalter, der gegen die Bestimmungen der Artikel 10.6.6 und 10.6.7 oder deren Durchführungsbestimmungen verstößt, mit einer Geldstrafe zwischen 50 Euro und 2.500 Euro belegt.“

**Art. 12** - In denselben Unterabschnitt wird folgender Artikel 10.6.10 eingefügt:  
*„Art. 10.6.10*

Unbeschadet der in Artikel 13bis §4 und §5 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 festgelegten Modalitäten ist der Bürgermeister, der die Einführung der dort erwähnten Maßnahmen plant, verpflichtet, vor der Einführung lokaler Maßnahmen in Anwendung der Artikel 13bis §3 und 13ter §3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 die Genehmigung der Regierung einzuholen und zwecks möglicher Vereinheitlichung und Absprache die Bürgermeisterversammlung zu konsultieren.“

**Art. 13** - In denselben Unterabschnitt wird folgender Artikel 10.6.11 eingefügt:  
*„Art. 10.6.11*

Unbeschadet der von der Föderalbehörde in Anwendung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 auferlegten Maßnahmen tritt vorliegender Unterabschnitt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

Die etwaige Verwendung des COVID Safe Tickets in Anwendung des vorliegenden Unterabschnitts wird von Rechts wegen beendet, wenn gemäß Artikel 3 §1 des Gesetzes vom 14. August 2021 über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation die epidemische Notsituation ausgerufen wird.

In jedem Fall endet die etwaige Nutzung des COVID Safe Tickets in Anwendung dieses Unterabschnitts am 1. Juli 2022.“

**Art. 14** - Vorliegendes Dekret tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.